

Nach Nr. 1.3 der Sportförderrichtlinien (SpR) beschließt der Ausschuss für Recht, Wirtschaft und Arbeit (RWA) auf Empfehlung der Sportkommission zu Beginn jeden Jahres über die Verteilung der vom Stadtrat zur Verfügung gestellten Sportfördermittel auf die Förderungsarten sowie über die Festlegung der Fördersätze. Die Einzelbewilligungen im Rahmen dieser Festlegung erteilt der SportService Nürnberg.

Insgesamt stehen unter dem Vorbehalt der Haushaltsgenehmigung im Jahr 2024 für Zuschüsse an Vereine und Verbände rund 3 Mio. EUR zur Verfügung.

## 1. Zuschüsse an Sportvereine und Sportverbände 3.031.289 EUR

Die Stadt Nürnberg unterstützt förderfähige Sportvereine im Rahmen der Sportförderung unter anderem durch direkte Bezuschussung im Bereich der Förderpositionen Betriebszuschuss, Investitionszuschuss und Zuschuss zur Nutzung städtischer Sportanlagen. Die Förderfähigkeit eines Sportvereins bestimmt sich dabei nach den in den städtischen Sportförderrichtlinien verankerten Förderungsvoraussetzungen.

### 1.1 Betriebszuschuss 1.437.289 EUR

Die im Haushalt 2024 für Zuschüsse an Vereine zur Verfügung stehenden Mittel werden für die in den Sportförderrichtlinien aufgeführten Förderungszwecke voraussichtlich in folgender Höhe benötigt, wobei die tatsächlichen Ausgaben abhängig sind von den Berechnungsmerkmalen und den eingereichten Anträgen:

1.1.1	<u>Mitgliederzuschuss</u> Zuschuss je Mitglied 0,70 EUR, aber nur, wenn der Verein Sportanlagen unterhält und über einen Jugendanteil von mind. 20% verfügt	40.000 EUR
1.1.2	<u>Jugendzuschuss</u> Fördersatz pro jugendlichem Mitglied bei einem Jugendanteil: von 0,01 % - 10 %            1,50 EUR von 10,01 % - 20 %        1,75 EUR von 20,01 % - 30 %        2,50 EUR über                            30 %                            3,50 EUR	86.000 EUR
1.1.3	<u>Unterhaltszuschuss</u> Fördersätze siehe Anlage 3 Bei Spielfeldern in Freisportanlagen gilt das Linienmaß für die Berechnung der Spielfeldgröße.	869.000 EUR
1.1.4	<u>Übungsleiterzuschuss</u> Zur Ermittlung des Förderbetrags je anerkannter Übungsleiterlizenz werden die zur Verfügung stehenden Mittel durch die Summe der anerkannten und gewichteten Übungsleiterlizenzen für die nach den städtischen Kriterien förderungsfähigen Vereine geteilt.	394.000 EUR
1.1.5	<u>Fahrtkostenzuschuss</u> Fördersatz 0,03 EUR je km und aktiv teilnehmender Person	29.000 EUR
1.1.6	<u>Jubiläumzuschuss</u> Fördersatz 10 EUR je Jahr des Bestehens, höchstens 1.500 EUR	9.000 EUR
1.1.7	<u>Veranstaltungszuschuss</u>	1.000 EUR
1.1.8	<u>Stadtmeisterschaften</u>	0 EUR

1.1.9	<u>Projektförderung und Beratungsleistungen</u>		3.689 EUR
1.1.10	<u>Sonstige Zuschüsse</u>		5.600 EUR
	- BVSV Nürnberg	2.600 EUR	
	- Boxclub 1. FCN	1.200 EUR	
	- 1. FCN Handball	1.800 EUR	

**1.2 Zuschuss an Verbände 13.000 EUR**

Der Bayerische Landes-Sportverband, Sportkreis Nürnberg, erhält für seine Arbeit, unter anderem die Herausgabe der Monatszeitschrift „Sport in Nürnberg“, für die Vorbereitung und Durchführung der Sportabzeichenabnahme, für Lehrgangsarbeit sowie für den Geschäftsstellenbetrieb einen Zuschuss aus Sportfördermitteln als Institutionelle Förderung.

**1.3 Sonderzuschuss Vereinsentwicklung 210.000 EUR**

Im Rahmen des Sonderzuschusses zur Vereinsentwicklung können Maßnahmen zur strategischen Weiterentwicklung des Vereins (z. B. Personalkostenzuschuss, Anschubfinanzierung für Projekte, Beratungsleistungen) sowie Maßnahmen zur Förderung des inklusiven Sports und des Seniorensports gefördert werden. Auch die Prävention von Krisensituationen kann in Einzelfällen durch den Sonderzuschuss unterstützt werden.

**1.4 Investitionszuschuss 1.063.000 EUR**

Bauliche Maßnahmen werden mit 45%, die Anschaffung von Pflegegeräten für Vereinssportanlagen mit 50% der zuwendungsfähigen Kosten gefördert. Im Kontext einer Fusion oder bei gemeinsamer Nutzung kann der Fördersatz um 10%, im Katastrophenfall um bis zu 20% erhöht werden. Der ursprüngliche Planansatz von 1,1 Mio. Euro reduziert sich wie im Vorjahr um 37.000 Euro (pauschale Kürzung des investiven Zuschussanteiles in Höhe von 15% im Zuge der MIP-Fortschreibung gemäß AdO).

**1.5 Zuschuss zur Nutzung städtischer Sportanlagen (Bäderzuschuss) 308.000 EUR**

Förderung von 48% der den Vereinen in Rechnung gestellten Kosten für die Nutzung der städtischen Bäder sowie für die Nutzung von Bädern in Nürnberg, in die Vereine aufgrund von Engpässen in städtischen Bädern ausweichen müssen. Gegenüber dem Vorjahr stehen im Förderjahr 2024 60.000 EUR zusätzlich zur Verfügung um die Auswirkungen der Gebührenerhöhung durch NürnbergBad auf die Vereine abmildern und den Bäderzuschuss auf einem ähnlichen Niveau halten zu können.

Ab dem Schuljahr 2025/2026 soll das Volksbad für Vereinsbelegungen zur Verfügung stehen. Zusätzlich wirkt sich die Gebührenerhöhung durch NüBad ab 2024 auf den Bäderzuschuss aus. Um die Folgewirkungen abzumildern und das erklärte Ziel, den Fördersatz im Bäderzuschuss nicht unter 50% sinken zu lassen, halten zu können, wird eine Erhöhung des Planansatzes um voraussichtlich 93.000 EUR ab dem Jahr 2025 (insgesamt 341.000 EUR) und weiteren 42.000 EUR ab dem Jahr 2026 (insgesamt 383.000 EUR) benötigt.

**2. Befreiung von Förderungsvoraussetzungen**

siehe Liste der Ausnahmen von den Förderungsvoraussetzungen (Anlage 4)

**3. Gültigkeit der Förderungsvoraussetzungen**

Die Förderungsvoraussetzungen müssen für den gesamten Zeitraum gelten, für den ein Zuschuss gewährt wird.

**Empfehlungsvorschlag:**

Die Verteilung der Sportfördermittel und Festlegung der Fördersätze im Jahr 2024 wird wie dargestellt empfohlen.

Um den Fördersatz im Bäderzuschuss ab dem Förderjahr 2025 auf 50% halten zu können, wird aufgrund der Gebührenanpassung von NürnbergBad sowie zusätzlichen Vereinsbelegungen im Volksbad (Belegungsstart voraussichtlich ab dem Schuljahr 2025/2026) eine Erhöhung des Planansatzes ab dem Jahr 2025 um voraussichtlich 93.000 EUR (insgesamt 341.000 EUR in 2025) und um weitere 42.000 EUR (insgesamt 383.000 EUR) ab 2026 notwendig. Die Verwaltung wird beauftragt, den zusätzlichen Mittelbedarf ab dem Haushalt 2025ff. einzustellen.

**Beschlussvorschlag:**

Die Empfehlung der Sportkommission vom 01.03.2024 wird zum Beschluss erhoben.